

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 22. März 1988

54. Stück

-
- 152. Verordnung:** Änderung der Tierärztekammer-Wahlordnung
153. Verordnung: Änderung der Verordnung über Konservierungsmittel
154. Verordnung: Einbeziehungen in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung
155. Verordnung: Vergütung an Träger der Krankenversicherung für die Mitwirkung an der Durchführung der Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung, des Insolvenz-Entgelt-sicherungsgesetzes sowie des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes
-

152. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 26. Feber 1988, mit der die Tierärztekammer-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund des § 41 Abs. 7 des Tierärztegesetzes, BGBl. Nr. 16/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 643/1987 wird verordnet:

Artikel I

Die Tierärztekammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 528/1975, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 lautet:

„§ 8. (1) Das aktive Wahlrecht steht allen ordentlichen und freiwilligen Mitgliedern der Landeskammer zu, die in die Tierärzteliste eingetragen sind und am Tag der Wahlausschreibung das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen.“

2. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Jeder Wahlberechtigte darf nur in ein Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Er ist in das Wählerverzeichnis jener Wahlkommission aufzunehmen, die für die Landeskammer, der er am Tag der Wahlausschreibung als Mitglied angehört, zuständig ist.“

3. Dem § 17 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Sie dürfen erst am Wahltag mit den persönlich abgegebenen oder eingesendeten amtlichen Stimmzetteln geöffnet und ausgezählt werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Löschnak

153. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 2. März 1988, mit der die Verordnung über Konservierungsmittel geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 12 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

Die Verordnung über Konservierungsmittel, BGBl. Nr. 429/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 4 entfällt.

Die Z 5 bis 9 werden als Z 4 bis 8 bezeichnet.

2. Dem § 8 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Lebensmittel, die den bisher geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechend mit Propionsäure konserviert in Verkehr gebracht werden, dürfen bis einen Monat nach dem der Kundmachung dieser Verordnung folgenden Monatsersten im Verkehr belassen werden.“

3. Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

Lebensmittel	§ 1 Z	1 ¹⁾	Höchst­men­gen an Kon­ser­vie­rungs­mit­tel nach § 1 in Gram­m pro Kilo­gramm Lebens­mit­tel				5
			2 ²⁾	3 ³⁾	4 ⁴⁾		
1. Fisch­zu­be­rei­ten­gen und Mus­che­ler­zeu­gen­nis­se (Ma­ri­na­den)	2,0		2,0	0,5			
2. Fisch­pas­ten und ähn­liche Er­zeu­gen­nis­se mit we­ni­ger als 10% Koch­salz, See­lach­ser­zeu­gen­nis­se in Öl	2,0		2,0	0,5			
3. Salz­hering­er­zeu­gen­nis­se, Salz­fische in Öl	2,0		2,0	0,5			
4. Fisch­wa­ren aus Ro­gen, aus­ge­nom­men ge­räu­cher­ter Ro­gen	2,0		2,0	0,5			
5. An­cho­sen und Gar­ne­elen, Krab­ben- und Kreb­ser­zeu­gen­nis­se mit einem Koch­salz­ge­halt un­ter 10%	1,5		3,0				
6. Gabel­bis­sen, Aspik und ähn­liche Er­zeu­gen­nis­se	1,5		2,0				
7. Ma­yon­nai­sen, auch mit Fleisch-, Fisch- oder Ge­mü­seein­lage	1,3		2,0				
8. ver­pack­tes Schnitt­brot	2,0						
9. a) nicht pas­teu­ri­sierte Sau­er­ge­mü­se- und Sau­er­pilz­er­zeu­gen­nis­se (aus­ge­nom­men Sau­er­kraut), zum An­bruch be­stimm­te pas­teu­ri­sierte der­ar­ti­ge Wa­ren in Ge­fä­ßen über 2 kg In­halt	1,0		1,5				
b) Sau­er­kraut im Beu­tel	1,0						
c) ge­ris­se­ner, ver­pack­ter Kren	1,0		1,5		0,3		
10. a) Obst­rohsäfte (außer Him­beer­rohsaft und je­nen Roh­säften, die zum un­mit­tel­ba­ren Ge­nuß oder zur Ver­ar­bei­ten­gen für Frucht­säfte, Frucht­saft­ge­trän­ke oder Frucht­ho­mo­ge­ni­sa­te be­stimm­te sind) ein­schlie­ß­lich Ge­liersäfte und flüs­siges Pek­tin, kon­zen­trierte Säfte bis 1,33 spe­zi­fi­sches Ge­wicht, nicht je­doch Kon­zen­tra­te	1,0		1,5				
b) Him­beer­rohsäfte	1,0		1,5			2,5	
11. a) Obst­pul­pen und Obst­mark für die Mar­me­la­den­er­zeu­gen­gen					1,25		
b) Obst­pul­pen und Obst­mark zur Wei­ter­ver­ar­bei­ten­gen für die Süß­wa­ren­er­zeu­gen­gen und Ge­trän­ke­in­dus­trie	1,0		1,5		1,25		
12. Mar­me­la­den, Jams, Obst­muse (SO ₂ nur von den ver­wen­de­ten Pul­pen her­rüh­rend)	0,4		0,4		0,05		
13. Ket­chup	0,5		0,5				
14. Obst­si­ru­pe (Kon­ser­vie­rungs­mit­tel nur aus dem ver­wen­de­ten Roh­saft stam­mend)							
a) Him­beer­si­rup	0,33		0,5			0,8	
b) son­stige	0,33		0,5				
15. a) Troc­ken­obst (be­sch­rän­kt auf Rosi­nen, Ma­ril­len, Äpfel und Bi­ren­nen)					0,3		
b) Dick­zucker­früchte (aus der Vor­be­han­dlung stam­mend)					0,05		
16. dau­er­ver­pack­te, eß­fer­tig zu­be­rei­te­te Troc­ken­pflau­men mit mehr als 30% Was­ser	0,5						
17. flüs­sig­e und pasten­för­mi­ge Fül­lun­gen für Süß­wa­ren, Ma­ro­nen­püree	1,0		1,5	1,0			

¹⁾ berechnet als Sorbinsäure²⁾ berechnet als Benzoesäure³⁾ berechnet als Hydroxybenzoesäureäthylester⁴⁾ berechnet als Schwefeldioxid

Lebensmittel	Höchstmengen an Konservierungsmittel nach § 1 in Gramm pro Kilogramm Lebensmittel				
	§ 1 Z	1 ¹⁾	2 ²⁾	3 ³⁾	4 ⁴⁾
18. Rohmarzipan, Rohpersipan	1,0				
19. Gewürzsaucen und ähnliche Erzeugnisse	1,0		1,5		
20. flüssiges Eigelb oder Flüssigei, nicht gefroren, nur für die Erzeugung von Produkten der Z 7			10		
21. wässrige Essenzen, Aromen und Grundstoffe gleich- artiger Verwendung mit Alkohol unter 15 Volums-%, Kaffee- und Tee-Extrakt, flüssig	1,0		1,0		
22. Erfrischungsgetränke, aus den unter Z 10 und 21 genannten Produkten hergestellt (Konservierungsmit- tel nur vom Ausgangsprodukt herrührend)	0,03		0,03		
23. backfertige Teige (wie Strudelteig)	3,5				“

¹⁾ berechnet als Sorbinsäure
²⁾ berechnet als Benzoesäure
³⁾ berechnet als Hydroxybenzoesäureäthylester
⁴⁾ berechnet als Schwefeldioxid

4. Die Anlage 2 lautet:

Lebensmittel	Höchstmengen an Konservierungsmittel nach § 1 in Milligramm pro Kilogramm Lebensmittel		
	§ 1 Z	6	7 ¹⁾
1. Zitrusfrüchte	7,0 ²⁾	10,0	6,0 0,04 ²⁾
2. Bananen			3,0 0,4 ²⁾ “

¹⁾ berechnet als Phenylphenol
²⁾ in Früchten ohne Schale bestimmt

5. In der Anlage 3 entfallen nach den besonderen Reinheitskriterien für E 217 p-Hydroxybenzoesäure-n-Propylester-Natriumverbindung die Überschriften „E 280 Propionsäure“ samt Fußnote, „E 281 Natriumpropionat“, „E 283 Kaliumpropionat“ und „E 282 Kalziumpropionat“ und die besonderen Reinheitskriterien für diese Stoffe.

Löschnak

154. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 7. März 1988 über Einbeziehungen in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

Auf Grund des § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 530/1979 und BGBl. Nr. 647/1982 wird verordnet:

§ 1. In die Zusatzversicherung gemäß § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes werden die Mitglieder folgender im § 176 Abs. 1 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Körperschaften (Vereinigungen) einbezogen:

1. die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Kleinarl, Salzburg;
2. die Mitglieder der örtlichen Lawinenwarnkommission der Marktgemeinde Golling an der Salzach, Salzburg;
3. die Mitglieder der örtlichen Lawinenwarnkommission der Marktgemeinde Rauris, Salzburg.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1988 in Kraft.

Dallinger

155. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 7. März 1988 über die Vergütung an Träger der Krankenversicherung für die Mitwirkung an der Durchführung der Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes sowie des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes

Auf Grund des § 82 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 609/1987, des § 63 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 615/1987, des § 12 Abs. 4 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 613/1983, und des Art. XI Abs. 4 Z 2 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 354/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 609/1987 wird verordnet:

Zur Abgeltung der aus der Mitwirkung an der Durchführung der Unfall- und Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder einem anderen Bundesgesetz, der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder einem anderen Bundesgesetz und des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes sowie des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes erwachsenden Kosten wird für die nachstehend

angeführten Träger der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz eine Vergütung aus den nach diesen Gesetzen eingehobenen Beiträgen, ausgenommen die Zusatzbeiträge, festgesetzt. Die Vergütung beträgt ab dem Beitragsjahr 1988

1. für die Wiener Gebietskrankenkasse	0,70%,
2. für die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse	0,93%,
3. für die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse	0,56%,
4. für die Salzburger Gebietskrankenkasse	0,79%,
5. für die Tiroler Gebietskrankenkasse	0,70%,
6. für die Kärntner Gebietskrankenkasse	0,69%,
7. für die Steiermärkische Gebietskrankenkasse	0,67%,
8. für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse	0,62%,
9. für die Burgenländische Gebietskrankenkasse	1,04%,
10. für die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	1,00%,
11. für die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	0,90%

der abgeführten Beiträge.

Dallinger